

II-3227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1618 J

1978 -02- 01

Anfrage

der Abgeordneten REGENSBURGER, Prof. Ermacora, Dr. Halder,
Dr. Leitner, Westreicher, Huber, Dr. Keimel
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend unzureichende Antwort auf eine Anfrage zur Neubesetzung
der Funktion des Leiters beim Arbeitsamt Tirol

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat eine Anfrage
der Abg. Regensburger und Genossen über die Bestellung des
Leiters beim Landesarbeitsamt Tirol unter Berufung auf die
Vertraulichkeit von Vorgängen nach dem Ausschreibungsgesetz
BGBL.Nr. 700/1974 vollkommen ungenügend beantwortet. Wie
bekannt, wurde aus einer Anzahl von Bewerbern ein Mitglied
der sozialistischen Partei, Dr. E. Gosch, mit der Leitung
des Landesarbeitsamtes betraut. Der Sozialminister war
nicht bereit, die Namen der anderen Bewerber bekanntzugeben.

Der Bundesminister überschreitet seine Befugnisse, wenn
er unter Berufung auf die Vertraulichkeit von Namen, die
Fragen nach Bekanntgabe anderer Daten unbeantwortet lässt.

Vor allem ist es ungenügend, bei der Frage nach den
Gründen für die Betrauung von Dr. Gosch mit der Funktion
des Leiters des Landesarbeitsamtes Tirol, sich nur auf
Kriterien zu berufen, die im Gesetz angeführt sind, ohne
zu erklären und aufzuschlüsseln, welche Kriterien dies im
einzelnen sind.

- 2 -

Der Hinweis, daß der Dienstrang "das zuletzt angeführte" Kriterium sei (gemeint dürfte § 4 Abs. 3 des Ausschreibungsgesetzes sein), stellt doch keine Rangordnung der Kriterien dar! Der Hinweis auf den Dienstrang ist kumulativ mit den anderen Kriterien zu sehen und als gleichwertig mit diesen zu betrachten. Dazu kommt, daß das Dienstrecht noch immer weitgehend vom Laufbahnprinzip geprägt ist.

Die oben bezeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Berufserfahrung und welchen Dienstrang hatte Dr. Gosch vor seiner Bestellung ?
- 2) Wie lautete die Dienstbeurteilung von Dr. Gosch während der vergangenen 6 Dienstjahre ?
- 3) Wie ist die Berufserfahrung der anderen Bewerber zu beurteilen ?
- 4) In welchen Diensträngen waren diese Bewerber im Zeitpunkt der Betrauung von Dr. Gosch ?
- 5) Wie lautete die Dienstbeurteilung der übrigen Bewerber ?
- 6) Leitet der zuständige Bundesminister aus § 8, nachdem ein "strengstes Stillschweigen gegen jedermann zu beobachten ist, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht" ab, daß das Verschweigen der Namen der übrigen Bewerber im Interesse der Gebietskörperschaft oder im Interesse der Partei gelegen war ?